

**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 02/2020**

Koblenz, 04.06.2020
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	45
Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Koblenz vom 28.05.2020.....	45
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	47
Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz vom 24.03.2020.....	47
VII. Studierendenschaft	51
Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 29.10.2019.....	51
Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 06.04.2020.....	71
Wahlordnung der Studierendenschaft des Rhein-Ahr-Campus Remagen der Hochschule Koblenz vom 30.04.2020	79

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Koblenz vom 28.05.2020

Der Senat der Hochschule Koblenz hat am 22.05.2020 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Koblenz vom 28.03.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 97), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 02.03.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2020 vom 12.03.2020, S. 3), beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

Es wird nach § 7 der folgende § 7a in die Geschäftsordnung des Senats eingefügt:

§ 7a

Virtuelle Sitzungen und teilvirtuelle Präsenzveranstaltungen

(1) Sitzungen des Senats können aus wichtigem Grund virtuell stattfinden. Eine Aufzeichnung der Sitzungen ist unzulässig.

(2) Als virtuelle Sitzungen gelten Sitzungen, in denen die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer virtuell teilnimmt. Als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung gilt eine Sitzung, an der weniger als die Hälfte der Personen virtuell teilnimmt. Der Regelfall ist eine möglichst große Präsenz der teilnehmenden Personen, virtuelle Teilnahme bedarf der Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Die Durchführung der Sitzung als virtuelle Sitzung ist in der Einladung bekannt zu geben. Bei der Einladung zu Präsenzveranstaltungen ist darauf hinzuweisen, wenn die Teilnahme in virtueller Form auf Antrag aus wichtigem Grund möglich ist.

(4) Zur Information der Hochschulöffentlichkeit wird jede virtuelle Sitzung mit Ausnahme der Sitzungen gemäß Abs. 7 auf der Homepage der Hochschule angekündigt. Zugangsdaten dürfen nicht veröffentlicht werden und werden nur berechtigten Personen auf Antrag bekannt gegeben.

(5) Entscheidungen im Wege elektronischer Kommunikation oder im elektronischen Umlaufverfahren setzen voraus, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem in Präsenz oder virtuell zustimmt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist darüber nicht zulässig.

(6) Abstimmungen können durch Handheben in Präsenz, am Bildschirm oder virtuelles Handheben erfolgen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine zulässige Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Beschlüsse in Personalsachen richten sich nach Abs. 8.

(7) Auch Sitzungen in Personalangelegenheiten, die gemäß § 7 Abs. 3 zwingend in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden müssen, können virtuell oder als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Fachbereichs- bzw. Hochschulöffentlichkeit ist dabei ausgeschlossen.

(8) Ist geheime Abstimmung oder Wahl vorgesehen oder wird diese verlangt, erfolgt die Abstimmung nach einer Erörterung in virtueller Form durch ein Briefwahlverfahren. Innerhalb einer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist, wird in einem äußeren Umschlag mit Namen und Anschrift des stimmberechtigten Gremienmitglieds ein unbeschrifteter Umschlag an die oder den Vorsitzenden des Gremiums oder bei Wahlen an die Wahlleitung geschickt. Der äußere Umschlag dient dem Nachweis, dass nur stimmberechtigte Personen abgestimmt haben. Die äußeren und inneren Umschläge werden in Anwesenheit mindestens eines unbeteiligten Zeugen voneinander getrennt, die unbeschrifteten Umschläge mit den Stimmzetteln gemischt und dann geöffnet und ausgezählt. Der Vorgang der Stimmabgabe wird protokolliert und alle Umschläge solange aufbewahrt, bis evtl. gerichtliche Auseinandersetzungen, z.B. in Berufungsverfahren, ausgeschlossen oder abgeschlossen sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 28.05.2020

Der Präsident der
Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 24.03.2020

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS I 164) in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 07. Januar 2020 (GVBl. S. 2, BS 223-44) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41 hat der Senat der Hochschule Koblenz am 29.01.2020 die folgende Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Architektur als Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 16.03.2020, Az.:7233-0043#2020/0003-1501 15422 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Antrag auf Teilnahme, Teilnahmevoraussetzungen
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht
- § 5 Subsidiarität
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Für den Master-Studiengang Architektur erfolgt die Zulassung durch ein Auswahlverfahren.

Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich bauen-kunstwerkstoffe, Studienschwerpunkt Architektur.

(2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz durchgeführt.

§ 2 Antrag auf Teilnahme, Teilnahmevoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium ist an den Studierendenservice der Hochschule Koblenz zu richten. Der Fachbereich bauen-kunstwerkstoffe, Studienschwerpunkt Architektur und der Studierendenservice geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.

(2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Auswahlverfahren endet am 15. Juli (Ausschlussfrist).

(3) Das unterschriebene Antragsformular muss mit den erforderlichen Unterlagen dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Fehlende Unterlagen können nicht nachgereicht werden.

(4) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind die für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegenden Unterlagen gemäß der Eignungsprüfungsordnung einzureichen.

(5) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt neben einer frist- und formgerechten Antragstellung voraus, dass die Eignungsprüfung für diesen Studiengang entsprechend der Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung bestanden wurde.

(6) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.

(7) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die übrigen Bewerbungsunterlagen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Für die Auswahl in der Quote gemäß § 26 Abs. 2 StPVLVO werden in den nachstehenden Absätzen die nach Maßgabe des § 32 StPVLVO anzuwendenden Kriterien festgelegt. Die danach ermittelte Note ist als Verfahrensnote die Grundlage für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Verfahrensnote=VN).

(2) Die Vergabe der Studienplätze und Auswahl erfolgt nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Eignungsprüfungsnote (EPN) und nach dem Ergebnis des berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Studiengang Architektur (Abschlussnote=AN).

Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.

(3) Die Verfahrensnote wird nach folgender Formel aus der Eignungsprüfungsnote und der Abschlussnote gebildet: $VN = (0,6 \times EPN) + (0,4 \times AN)$.

§ 4 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht

(1) Der Studierendenservice erstellt auf der Grundlage der ermittelten Verfahrensnote eine Rangliste. Besteht Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 27 Abs. 8 und 9 StPVLVO.

(2) Der Studierendenservice kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

(3) Der Studierendenservice gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

§ 5 Subsidiarität

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 24.03.2020

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

VII. Studierendenschaft

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 29.10.2019

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat das Studierendenparlament der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen am 29.10.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Hochschule Koblenz mit dem Schreiben vom 04.03.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

1. Abschnitt

Allgemeines über die Studierendenschaft

§ 1

Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen (im Folgenden: Studierendenschaft), ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Studierendenschaft gehören alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen, an.
- (3) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (4) Die Studierendenschaft hat das Recht von ihren Mitgliedern Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben. Näheres hierzu, insbesondere die Höhe der Beiträge, sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Die Gremien der Studierendenschaft vertreten die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.
- (6) Der Samstag und Sonntag gelten nicht als Vorlesungstag im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Rechte der Studierenden

- (1) Jede*Jeder Studierende hat das Recht, in den Organen der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.
- (2) Weiterhin hat jede*jeder Studierende das Recht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in den Organen der Hochschule und ihren Untergliederungen und den Organen des Studierendenwerks mitzuwirken.

(3) Jede*Jeder Angehörige der Studierendenschaft hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden.

(4) Jede*Jeder Studierende hat entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht. Näheres hierzu regelt die Wahlordnung.

§ 3 Ordnungen

Folgende Ordnungen sind Teil der Satzung:

1. Finanzordnung (FO),
2. Beitragsordnung (BO),
3. Wahlordnung (WO).

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | die Urabstimmung (UA), | (§§ 7 - 11) |
| 2. | die Studierendenvollversammlung (VV), | (§§ 12 - 16) |
| 3. | das Studierendenparlament (StuPa), | (§§ 17 - 29) |
| 4. | der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), | (§§ 30 - 40) |
| 5. | die Fachschaften (FS), | (§ 41, §§ 43 - 46) |
| 6. | die Fachbereichsvollversammlung (FVV), | (§ 42) |

§ 5 Aufgaben der Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft nehmen unbeschadet der Aufgaben der Hochschule nach Maßgabe des Hochschulgesetzes insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Ihr obliegt es,

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,

8. die Integration ausländischer Studierenden zu fördern,
9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Abs. 4 Satz 3 den Studierendensport zu fördern und
10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 6

Tätigkeiten in den Organen der Studierendenschaft

- (1) Die Tätigkeit in den Organen der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (2) Kein*Keine Vertreter*Vertreterin der Studierendenschaft darf wegen seiner Stimmabgabe oder sonstiger amtlicher Tätigkeit bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (3) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertretern*Vertreterinnen bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten. Die Gewährung erfolgt auf Beschluss des Studierendenparlaments. Dabei sind die Vorschriften des Landeshaushaltes zu beachten.
- (4) Jede*Jeder Vertreter*Vertreterinnen der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung aus bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

2. Abschnitt

Urabstimmung

§ 7

Die Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist das oberste beschließende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 1 Abs. 2 ist stimmberechtigt.

§ 8

Gegenstand einer Urabstimmung

Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört.

§ 9

Stattdfinden einer Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 1. auf Beschluss einer Studierendenvollversammlung,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlaments

(2) Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Studierendenvollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben.

(3) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt grundsätzlich dem Studierendenparlament. Das Studierendenparlament kann hierfür in Ausnahmefällen bestimmte Studierende bevollmächtigen.

§ 10 Fristen

Eine beschlossene Urabstimmung muss innerhalb von zehn Vorlesungstagen, nach Eingang des Urabstimmungsantrages beim Studierendenparlament, durchgeführt werden.

§ 11 Ergebnis einer Urabstimmung

Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn

1. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigt und
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen mindestens 10% der Anzahl aller zum Zeitpunkt der Urabstimmung immatrikulierten Studierenden beträgt.

3. Abschnitt

Studierendenvollversammlung

§ 12 Stimmberechtigte

Alle Angehörigen der Studierendenschaft haben in der Studierendenvollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

§ 13 Einberufung

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt:

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
3. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Angehörigen der Studierendenschaft,
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Fachbereichsvollversammlung,
5. auf Beschluss einer vorherigen Studierendenvollversammlung, wenn diese sich vertagt hat. Eine Vertagung kann jedoch nur einmal erfolgen.

§ 14 Fristen

Der Termin der Studierendenvollversammlung muss spätestens vierzehn Tage vor der Studierendenvollversammlung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Für die satzungsgemäße Einberufung und Tagesordnung ist grundsätzlich das Studierendenparlament verantwortlich. In Ausnahmefällen sind besondere, vom Studierendenparlament bestimmte, Studierende verantwortlich.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Studierende nach § 1 Abs. 2 anwesend ist.

(2) Beschlüsse der Studierendenvollversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird die Vollversammlung vertagt und mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen. Die erneut einberufene Studierendenvollversammlung hat nicht später als zehn Vorlesungstage nach der ersten Studierendenvollversammlung stattzufinden und ist spätestens acht Vorlesungstage vorher bekannt zu geben. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Studierenden beschlussfähig. Sind auch bei der erneut einberufenen Studierendenvollversammlung weniger als einem Zehntel der Studierenden gemäß § 1 Abs. 2 anwesend, so sind Beschlüsse nur gültig, wenn sie eine Zweidrittelmehrheit erhalten.

§ 16 Rechte

(1) Die Studierendenvollversammlung hat das Recht, eine Urabstimmung zu verlangen, um

1. Beschlüsse zu fassen,
2. Beschlüsse des Studierendenparlamentes aufzuheben oder abzuändern,
3. das Studierendenparlament aufzulösen.

(2) Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt eins stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden. Die Studierendenvollversammlung hat ferner das Recht, Resolutionen zu verabschieden, Empfehlungen und Anträge an das Studierendenparlament vorzulegen, so wie einen außerordentlichen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses zu verlangen.

4. Abschnitt

Studierendenparlament

§ 17

Wahl und Zusammensetzung

Das Studierendenparlament setzt sich aus elf Abgeordneten zusammen. Jede*Jeder immatrikulierte Studierende kann sich zur Wahl als Abgeordnete*Abgeordneter des Studierendenparlaments aufstellen lassen. Die Wahl des Studierendenparlaments wird gemäß der Wahlordnung durchgeführt, welche öffentlich zugänglich ist.

§ 18

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des darauffolgenden, neugewählten Studierendenparlaments. Die Amtszeit dauert in der Regel ein Jahr. Bei vorzeitiger Auflösung des Studierendenparlaments endet die Legislaturperiode am Tage der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments.

§ 19

Amtszeit und Auflösung

(1) Die Amtszeit eines*einer Abgeordneten des Studierendenparlaments endet

1. mit der konstituierenden Sitzung des durch Wahl neu eingesetzten Studierendenparlaments,
2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem*der Präsidenten*Präsidentin zu erklären ist,
3. durch Exmatrikulation,
4. wenn die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments weitere Möglichkeiten vorsieht,

(2) Scheidet ein*eine Abgeordneter* Abgeordnete des Studierendenparlaments nach § 19 Abs. 1 innerhalb der Amtszeit aus, rückt der*die nächste Kandidat*Kandidatin auf der Liste des amtlich endgültigen Wahlergebnisses nach. Sollte niemand mehr auf der Warteliste stehen, so bleibt das Studierendenparlament bis zur Anzahl von mindestens sechs Abgeordneten im Amt. Danach gilt es als aufgelöst.

(3) Mitglieder des Studierendenparlaments können im Fall eines Auslandssemesters, eines Urlaubssemester oder aus sonstigen wichtigen, zeitlich begrenzten Gründen ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen genau bestimmten begrenzten Zeitraum beantragen. In diesem Fall übernimmt das nächstfolgende Ersatzmitglied für den angegebenen begrenzten Zeitraum ersatzweise die Mitgliedschaft für das Mitglied mit ruhender Mitgliedschaft. Das Amt des Mitglieds mit ruhender Mitgliedschaft übernimmt für den angegebenen begrenzten Zeitraum der*die Stellvertreter*Stellvertreterin im Amt. Ist kein solcher Stellvertreter*Stellvertreterin bestimmt, ist für diesen Zeitraum ein*eine Stellvertreter*Stellvertreterin zu wählen. Über den Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments.

Nach Rückkehr eines Mitglieds mit ruhender Mitgliedschaft ist die richtige Reihenfolge des Eintritts von Ersatzmitgliedern zu gewährleisten.

(4) Abgeordnete des Studierendenparlaments können nicht gleichzeitig Referent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses oder Vertreter*in den Fachschaften sein.

(5) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 20 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Festsetzung und Zustimmung zu Beiträgen, soweit Gesetz und Verordnungen dies vorsehen,
3. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
4. Erlass, Änderung und Aufhebungen von Ordnungen der Studierendenschaft, sowie der Beschluss von Änderungsentwürfen zu dieser Satzung.
5. Mitglieder des Studierendenparlaments, die nicht dem Präsidium angehören, können bei der Kontrolle des Haushaltsplanes der Studierendenschaft mitwirken.

(3) Bei Bedarf kann das Studierendenparlament zur Erfüllung von Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder hierfür werden durch einfache Mehrheit gewählt. Die Ausschüsse sind ständige Ausschüsse. Ein ständiger Ausschuss bleibt solange im Amt, bis er seine Aufgabe erfüllt hat, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist oder dieser vom Studierendenparlament aufgelöst wird.

(4) Alle Ausschüsse erstellen Tätigkeits- bzw. Untersuchungsberichte. Über die endgültige Fassung der Berichte wird durch Mehrheitsbeschluss in den Ausschüssen entschieden.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 21 Konstituierende Sitzung

(1) Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach Bekanntgabe des amtlich endgültigen Wahlergebnisses durch Einladung des Wahlausschusses statt. Die Sitzung leitet bis zur Wahl des Präsidiums gemäß § 21 Abs. 4 das Präsidium der vorangehenden Amtszeit, ggf. bei Nichtanwesenheit der Wahlausschuss.

(2) Von der konstituierenden Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Der*Die Protokollant*Protokollantin ist ein*eine Abgeordneter*Abgeordnete des Studierendenparlaments aus der vorherigen Amtszeit.

(3) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte das Präsidium. Das Präsidium besteht aus einem*einer Präsidenten*Präsidentin und einem*einer Vizepräsidenten*Vizepräsidentin. Nach der Wahl übernimmt das Präsidium die Leitung der Sitzung.

(4) Dem gewählten Präsidium sind alle Unterlagen zukommen zu lassen, die für die Leitung der Sitzungen und Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind.

(5) Das Studierendenparlament gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, die mit der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten verabschiedet werden muss. Die Geschäftsordnung aus der vorangehenden Amtszeit muss der Einladung den Vorsitzenden des Wahlausschusses beigelegt werden.

(6) Das Studierendenparlament schreibt im Anschluss an die konstituierende Sitzung die in § 31 genannten Referate, mit der entsprechenden Referentenzahl, des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Dauer von zehn Vorlesungstagen aus.

§ 22 Finanzprüfungskommission

(1) Das Studierendenparlament wählt eine Finanzprüfungskommission, die aus drei Studierenden besteht. Die gewählten Studierenden werden von zwei Abgeordneten des Studierendenparlaments, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, unterstützt.

(2) Der Finanzprüfungskommission obliegt es, die Finanzangelegenheiten der Studierendenschaft der gewählten Vertreter*Vertreterinnen den Organen der Studierendenschaft auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel hin zu überprüfen. Die Finanzprüfungskommission stellt die Anträge auf Entlastung oder Nicht-Entlastung der einzelnen Referenten*Referentinnen. Sie kontrolliert das Finanzgebaren der Studierendenschaft.

(3) Die Finanzprüfungskommission führt mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Finanzen der Studierendenschaft durch. Monatliche Prüfungen sind vorzunehmen.

(4) Die Finanzprüfungskommission wird mit dem Beginn der Legislaturperiode des Studierendenparlaments gewählt und bleibt bis zum Ende ihrer Legislaturperiode im Amt.

(5) Vertreterinnen*Vertreter der Fachschaften bzw. Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses können der Finanzprüfungskommission nicht angehören.

(6) Sollten nicht drei Studierende gemäß § 22 Abs. 1 als gewähltes Mitglied in der Finanzprüfungskommission zur Verfügung stehen, können die freien Plätze von Mitgliedern des Studierendenparlaments, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, besetzt werden.

§ 23 Präsidium

(1) Der*Die Präsident*in des Studierendenparlaments leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte. Der*Die Vizepräsident*in nimmt das Amt des*der Präsidenten*Präsidentin bei dessen Abwesenheit wahr und unterstützt den*die Präsidenten*Präsidentin.

(2) Mitgliedern des Präsidiums kann nur durch die Wahl eines*einer Nachfolgers*Nachfolgerin mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder durch das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen werden.

§ 24 Sitzungen

(1) Das Studierendenparlament tagt regelmäßig in der Vorlesungszeit, mindestens einmal im Kalendermonat.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich mit Ausnahme der Personendiskussionen oder auf Antrag eines*einer Abgeordneten.

(3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden vom Präsidium des Studierendenparlaments einberufen. Die Einladung ist öffentlich bekannt zu geben und erfolgt mindestens fünf Vorlesungstage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung.

(4) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Das Präsidium des Studierendenparlaments bestimmt sich hierzu für die Dauer der Sitzung einen*eine Protokollanten*Protokollantin.

(5) Das Protokoll ist nach der Genehmigung durch das Studierendenparlament der Studierendenschaft durch Veröffentlichung bekannt zu geben. Ausgenommen sind die Abschnitte über Personaldiskussionen und nicht öffentlichen Abschnitten, die in Form ihrer Ergebnisse bekannt gemacht werden.

(6) In Zweifelsfällen legt der*die Präsident*Präsidentin des Studierendenparlaments die Satzung, die Geschäftsordnung und Redeordnung während der Sitzung verbindlich aus.

(7) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das Studierendenparlament einen Abgeordneten zum*zur Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.

(8) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte der Sitzung müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments auf der Tagesordnung stehen.

(9) Die Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten ein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Ordnung zur Aufwandspauschale der Studierendenschaft.

§ 25 Außerordentliche Sitzung

(1) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:

1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten des Studierendenparlaments,
2. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. auf Antrag einer einzelnen Fachschaft,
4. auf Verlangen von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder der Studierendenschaft,
5. auf Verlangen der Studierendenvollversammlung,
6. auf Verlangen des Präsidiums des Studierendenparlaments.

(2) Außerordentliche Sitzungen sollten spätestens sieben Vorlesungstage nach ihrer Beantragung stattfinden.

(3) Außerordentliche Sitzungen müssen mindestens einen Vorlesungstag vor der Sitzung unter Bekanntgabe der beantragten Tagesordnung einberufen werden.

§ 26 Stimm-, Antrags- und Rederecht

(1) Stimmrechte im Studierendenparlament haben nur Abgeordnete.

(2) Alle anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft haben im Studierendenparlament Antrags- und Rederecht.

(3) Die Sitzungsleitung kann in den in der Redeordnung geregelten Fällen das Rederecht entziehen.

§ 27 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Abgeordneten des Studierendenparlaments anwesend ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß nach § 24 Abs. 3 einberufen ist.

(2) Ist weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Abgeordneten des Studierendenparlaments anwesend, ist die Sitzung aufzulösen und innerhalb von zehn Vorlesungstagen mit derselben Tagesordnung neu einzuladen.

(3) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse, die nach §§ 28, 29 mit der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gefasst werden müssen, sind davon ausgenommen.

§ 28 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Abgeordneten gefasst, sofern die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die folgenden Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten gefasst:

1. Festsetzung und Zustimmung zu Beiträgen, soweit Gesetz und Verordnungen dies vorsehen,
2. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
3. Erlass, Änderung und Aufhebungen von Ordnungen der Studierendenschaft, sowie der Beschluss von Änderungsentwürfen zu dieser Satzung.

(3) Auf Antrag eines einzelnen Abgeordneten kann die Öffentlichkeit von Beschlussdiskussionen und Beschlüssen ausgeschlossen werden. Geschäftsordnungsanträge sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch eine Urabstimmung aufgehoben werden.

(5) Zur Aufhebung eines früheren Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten erforderlich. Dies gilt nicht bei Beschlüssen, die älter als zwei Jahre sind.

(6) Personalwahlen sind geheim und gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich der*die Bewerber*Bewerberin dazu bereit, die Bewerbung im Falle einer Wahl anzunehmen.

§ 29 Auflösung

Das Studierendenparlament kann sich mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen Abgeordneten vorzeitig auflösen. Innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach dem Zeitpunkt einer vorzeitigen Auflösung müssen Neuwahlen stattfinden.

5. Abschnitt

Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 30 Allgemeines

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das exekutive Organ der studentischen Selbstverwaltung.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments, der Studierendenvollversammlung und der Urabstimmung gebunden. Er hat diese Beschlüsse umzusetzen, sofern in einem Beschlusstext keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat den Haushaltsplan der Studierendenschaft gemäß dem Kalenderjahr auszuarbeiten und dem Studierendenparlament vorzulegen. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist an den vom Studierendenparlament beschlossenen Haushaltsplan gebunden.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat während der Vorlesungszeit kontinuierlich, mindestens einmal im Monat, Sitzungen abzuhalten.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt kontinuierlich, mindestens alle zwei Monate innerhalb der Vorlesungszeit, eine elektronische Informationsschrift an alle Studierende heraus.

(6) Der Allgemeine Studierendenausschuss informiert das Studierendenparlament kontinuierlich, über die aktuellen Tätigkeiten.

(7) Das Studierendenparlament kann in begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht von Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zu einer Sitzung des Studierendenparlaments verlangen.

§ 31 Referate

(1) An Referaten sollen eingerichtet werden:

1. das Referat Vorsitz,
2. das Finanzreferat,
3. das Eventreferat,
4. das Sportreferat,
5. das Designreferat,
6. das Public-Relationsreferat,
7. das Lehrmittelreferat,
8. das Referat für Politik, Kultur und Soziales,
9. das Referat Studierendentreffpunkt

(2) Das in § 31 Abs. 1 Punkt 8 genannte Referat umfasst alle Aufgaben zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von jeglichen Studierenden sowie der Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

(3) Im Bedarfsfall kann das Studierendenparlament weitere Referate einrichten. Sollten Referate nicht besetzt werden, sind deren Aufgaben durch die in § 31 Abs. 1 genannten Referate zu erfüllen.

(4) Referate können zusammengefasst werden.

(5) Dem Referat Vorsitz obliegt die Geschäftsführung.

§ 32 Wahl der Referenten

(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen können sich als Referent*Referentin eines Referats bewerben. Die Bewerbung erfolgt schriftlich an das Studierendenparlament.

(2) Das Studierendenparlament wählt während seiner ersten ordentlichen Sitzung den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Wahl muss innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments abgeschlossen sein.

(3) Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, gelten das Studierendenparlament und der kommissarische Allgemeine Studierendenausschuss als aufgelöst.

(4) Die Wahlen der Referenten*Referentinnen sind geheim und gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.

§ 33 Konstituierende Sitzung

(1) Die konstituierende Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses findet innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach der Wahl der Referenten*Referentinnen durch Einladung des Studierendenparlaments statt. Die Sitzung leitet bis zur Wahl des Vorsitzes gemäß § 33 Abs. 3 das Präsidium des Studierendenparlaments. Die Wahl des Vorsitzes steht an oberster Stelle der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses muss der Einladung beigefügt werden.

(2) Von der konstituierenden Sitzung und allen weiteren Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht.

(3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss besteht aus:

- dem*der 1. Vorsitzenden, der das Vorsitz-Referat inne hat,
- dem*der 2. Vorsitzenden, einen*einer Referenten*Referentin des Finanzreferats. Besteht das Finanzreferat aus mehreren Referenten*Referentinnen, so wird einer dieser Referenten*Referentinnen durch den Allgemeinen Studierenden als 2. Vorsitzender*Vorsitzende gewählt.
- bis zu einem*einer weiteren Referenten*Referentin, welcher vom allgemeinen Studierendenausschuss gewählt werden kann.

(4) Der gewählte Vorstand muss vom Studierendenparlament in seinem Amt bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, wählt der Allgemeine Studierendenausschuss innerhalb von fünf Vorlesungstagen erneut. Sollte auch hier die Bestätigung verweigert werden, gilt der Allgemeine Studierendenausschuss als aufgelöst und es erfolgen Neuwahlen. Änderungen im Vorstand müssen vom Studierendenparlament erneut bestätigt werden.

§ 34 Vorsitz

(1) Für die Organisation des Allgemeinen Studierendenausschuss ist der Vorsitz verantwortlich.

(2) Dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses kann das Misstrauen ausgesprochen werden, indem das Studierendenparlament mit einer einfachen Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder einen*eine Nachfolger*Nachfolgerin wählt.

(3) Der Vorsitz im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zur Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet. Sollte der Vorsitz verhindert sein, ist ein*eine entsprechender*entsprechende Vertreter*Vertreterin zu benennen.

§ 35 Amtszeit

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss tritt sein Amt unmittelbar nach der Wahl der Referenten*Referentinnen an. Seine Amtszeit entspricht der des Studierendenparlaments.

(2) Die Amtszeit eines*einer Referenten*Referentin beginnt mit der Annahme der Wahl und endet

1. durch Neuwahl gemäß § 32 Abs. 2,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Rücktritt,
4. durch Nichtbestätigung oder Abwahl durch das Studierendenparlament,
5. durch Tod.

(3) Die Abwahl eines*einer Referenten*Referentin erfolgt durch einfache Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten des Studierendenparlaments.

§ 36 Rücktritt

(1) Tritt ein*eine Referent*Referentin des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück, ist dies dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen. Das Studierendenparlament hat die offene Stelle des Referats innerhalb von zehn Vorlesungstagen auszuschreiben, sofern weiterhin Bedarf besteht. Die Amtsgeschäfte werden von anderen Referenten*Referentinnen kommissarisch übernommen, welche vom Vorsitz bestätigt werden.

(2) Tritt der gesamte Allgemeine Studierendenausschuss zurück, so ist von dem Präsidenten des Studierendenparlaments unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlaments zwecks Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses einzuberufen.

§ 37 Rechenschaft

(1) Einmal im Semester haben alle Referenten*Referentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses vor dem Studierendenparlament einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit abzulegen sowie die Grundzüge des weiteren geplanten Vorgehens mündlich zu erläutern.

(2) Anhand der Rechenschaftsberichte entscheidet das Studierendenparlament, ob es den Referenten*Referentinnen in seinem Amt bestätigt. Die einzelnen Referenten*Referentinnen müssen bei der Abstimmung über den Rechenschaftsbericht anwesend sein, um u.a. eventuelle Rückfragen zu beantworten.

(3) Wird der*die Referent*Referentin nicht bestätigt, gilt er als abgesetzt. § 36 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Näheres hierzu regelt die Ordnung zur Aufwandspauschale der Studierendenschaft.

§ 38 Jahresabschluss

Das Finanzreferat stellt einen Gesamtabschluss gemäß der Finanzordnung auf, der bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres dem Studierendenparlament vorliegen muss. Die Rechnungslegung ist von der unabhängigen Finanzprüfungskommission gem. § 22 zu prüfen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 39 Geschäftsordnung

(1) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung. Diese muss auf der konstituierenden Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der einfachen Mehrheit der gewählten Referenten*Referentinnen angenommen werden. Diese Geschäftsordnung bedarf anschließend der Zustimmung des Studierendenparlaments.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung die Mehrheit der auf einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses anwesenden Referenten*Referentinnen.

§ 40 Aufwandspauschale

(1) Die Referenten*Referentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine angemessene Aufwandspauschale.

(2) Art und Umfang der Aufwandspauschale ist in der Ordnung zur Aufwandspauschale der Studierendenschaft festgelegt.

- (3) Das Studierendenparlament legt Art und Umfang der Aufwandspauschale fest.
- (4) Das Studierendenparlament kann in begründeten Fällen die Auszahlung einer Aufwandspauschale verbieten.
- (5) Das Studierendenparlament kann zu jederzeit einen Einblick in die Aufzeichnungen der Aufwandspauschale und den damit verbundenen Tätigkeiten erhalten.

6. Abschnitt

Fachschaft und Fachbereichsvollversammlung

§ 41 Wahlen

Näheres zu den Wahlen zur Fachschaft regelt die Wahlordnung.

§ 42 Die Fachbereichsvollversammlung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches sind stimmberechtigte Mitglieder der Fachbereichsvollversammlung. Die Fachbereichsvollversammlung ist ein Organ der Fachschaften.
- (2) Die Fachbereichsvollversammlung kann einberufen werden von
1. den jeweiligen Fachschaften,
 2. mindestens 10% der stimmberechtigten Studierenden des Fachbereichs,
 3. zwei Drittel der studentischen Vertreter*Vertreterinnen im Fachbereichsrat,
 4. dem Studierendenparlament.
- (3) Die Fachbereichsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Sie muss mindestens fünf Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (5) Die Leitung der Fachbereichsvollversammlung obliegt dem*der Vorsitzenden des jeweiligen Fachschaftsrats. Diese*r kann die Leitung an den das Präsidium des Studierendenparlamentes übertragen.

§ 43 Die Fachschaftsräte

- (1) Die Fachschaftsräte setzen sich aus vier bis sechs Studierenden der jeweiligen Fachschaften zusammen. Sie haben als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. Sie vertreten die Interessen der Studierenden der jeweiligen Fachbereiche.

(2) Die Fachschaftsräte dürfen nicht auf die politische Willensbildung der Studierendenschaft einwirken.

(3) Die Fachschaftsräte sollen als Ansprechpartner zwischen Studierenden und Professoren*Professorinnen dienen.

§ 44

Aufgaben der Fachschaftsräte

(1) Die jeweiligen Fachschaftsräte ordnen ihre Angelegenheiten gemäß einer Arbeitsvereinbarung. Des Weiteren arbeiten sie an fachbereichsspezifischen Problemen und deren Lösungen.

(2) Der Fachschaftsrat wählt einen*eine Vorsitzenden*Vorsitzende. Dieser dient dem Studierendenparlament und dem allgemeinen Studierendenausschuss als Ansprechpartner und berichtet dem Studierendenparlament in regelmäßigen Abständen über die Tätigkeiten der Fachschaftsräte.

(3) Der*Die Vorsitzende repräsentiert den Fachschaftsrat innerhalb der Hochschule.

(4) Der*Die Vorsitzende muss an den ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen. Ist er oder sie verhindert, bestimmt er oder sie einen*eine Vertreter*Vertreterin.

(5) Das Studierendenparlament kann in begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht von Mitgliedern der jeweiligen Fachschaftsräte zu einer Sitzung des Studierendenparlaments verlangen.

§ 45

Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Der Fachschaftsrat verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Fachschaftsrats geschäftsführend im Amt. Diese muss spätestens innerhalb 20 Vorlesungstagen nach der Wahl stattgefunden haben.

(2) Gewählte Vertreter*Vertreterinnen der Fachschaften müssen auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats persönlich anwesend sein und ihre Wahl annehmen.

(3) Sollte ein Mitglied den Fachbereichsrat vor Ende der Wahlzeitperiode verlassen, ist dieses durch einen*eine Nachrücker*Nachrückerin von der Nachrückerliste zu ersetzen. Sollte kein Mitglied mehr auf der Nachrückerliste stehen, dann ist die offene Stelle durch das Studierendenparlament auszuschreiben und von diesem zu wählen.

§ 46 Finanzen

- (1) Die Fachschaftsräte verwalten die Finanzen ihrer Fachschaft autonom und in eigener Verantwortung.
- (2) Das Studierendenparlament stellt den Fachschaften durch Aufnahme in den Haushaltsplan pro Legislaturperiode einen angemessenen Geldbetrag zur Verfügung. Hierdurch sind alle laufenden Betriebskosten abgedeckt. Daneben sind nur noch außergewöhnliche Kosten auf Antrag erstattungsfähig.
- (3) Die Finanzprüfungskommission des Studierendenparlaments prüft die Finanzen der Fachschaften mindestens einmal jährlich und schlägt dem Studierendenparlament die Verwaltung der Finanzen zur Entlastung vor.
- (4) Die Finanzordnung der Studierendenschaft ist für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich.
- (5) Die Fachschaftsräte erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandspauschale. § 40 gilt entsprechend.

7. Abschnitt

Haushaltswesen

§ 47 Haushaltswesen

- (1) Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe geregelt sind.
- (2) Finanzreferenten*Finanzreferentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich. Die einzelnen Referate haben für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Nach der Ausarbeitung des Haushaltsplanes ist dieser ordentlich durch den Allgemeinen Studierendenausschuss zu genehmigen. Danach ist dieser spätestens zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Studierendenparlament zum Beschluss vorzulegen.
- (4) Gemäß § 111 Abs. 3 HochSchG bedürfen Haushaltsplan und Jahresabschluss nach ihrer Genehmigung durch das Studierendenparlament der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule.
- (5) Sollte der Haushaltsplan während eines Geschäftsjahrs geändert werden, so bedarf es einer Zweidrittelmehrheit im Studierendenparlament und der Genehmigung durch den*die Präsidenten*Präsidentin der Hochschule.
- (6) Weiteres regelt die Finanzordnung.

8. Abschnitt

Gremienübergreifende Aufgaben

§ 48 Veranstaltungen

- (1) Jedes Gremienmitglied soll sich in angemessener Weise an Veranstaltungen und Aktivitäten der Studierendenschaft beteiligen, wie z.B. der Betreuung des Studierendentreffpunktes.
- (2) Die Gremien unterstützen sich gegenseitig bei der Vorbereitung sowie bei Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) Für anmeldepflichtige Veranstaltungen ist die Teilnahmegebühr bei Anmeldung zu entrichten. Diese wird nur mit ärztlichem Attest oder durch Einzelfallentscheidungen durch die Mitglieder der studentischen Gremien, sowie bei Abmeldung zwei Vorlesungstage vor Beginn der Veranstaltung, zurückerstattet.

§ 49 Vorstandsrunde

- (1) Der*Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, der*die Präsident*Präsidentin des Studierendenparlaments sowie die Vorsitzenden*Vorsitzende der jeweiligen Fachschaftsräte sollen sich einmal im Monat während der Vorlesungszeit in einer Vorstandsrunde zusammensetzen und den Austausch über aktuelle Probleme sowie Projekte suchen.
- (2) Die Organisation wird von dem*der Präsidenten*Präsidentin des Studierendenparlaments übernommen.
- (3) Über die Ergebnisse der Vorstandsrunde ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen. Die Erfassung erfolgt alphabetisch rotierend. Das Ergebnisprotokoll ist binnen fünf Vorlesungstagen über den Gremienverteiler allen Gremienmitgliedern zuzuschicken.

§ 50 Öffentlichkeitsarbeit

Fachschaftsräte, Allgemeiner Studierendenausschuss sowie das Studierendenparlament führen im Semester regelmäßige Informationsveranstaltungen über ihre Tätigkeiten durch. Dadurch soll den Studierenden ein besseres Verständnis über die jeweiligen Gremien gegeben werden.

§ 51 Informationsweitergabe

- (1) Fachschaftsräte, Referate des Allgemeinen Studierendenausschuss sowie das Präsidium des Studierendenparlaments sind dazu verpflichtet, zur Weitergabe der Informationen der Studierendenschaft an Nachfolger* Nachfolgerinnen, einen Einführungsbogen zu erstellen.

(2) Er enthält die wichtigsten Aufgaben und Informationen des jeweiligen Amtes, so dass eine Weitergabe gewährleistet werden kann und Neueinsteiger*Neueinsteigerinnen eine verkürzte Einarbeitung benötigen.

(3) Dieser Bogen ist in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten und anzupassen.

(4) Die Einarbeitungsbögen sind in der Nextcloud zu sammeln. Die Vollständigkeit wird von der Vorstandsrunde überprüft.

§ 52 Haftung

(1) Die Studierendenschaft, ihre Vertreter, Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

(2) Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für diese gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, 29.10.2019

Lucas Bolten
Präsident Studierendenparlament
der Studierendenschaft des Rhein-Ahr-Campus Remagen

Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 06.04.2020

Auf Grund des § 110 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat das Studierendenparlament der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen am 09.12.2019 die nachfolgende Finanzordnung beschlossen. Diese Finanzordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz mit dem Schreiben vom 06.04.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufstellen und Genehmigung des Haushaltsplans

(1) Vom Vorstand und den Finanzreferenten*Finanzreferentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für jedes Jahr ein Haushaltsplan zu erstellen. Das Haushaltsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Beratung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, wenn möglich zum 15. November, spätestens zum 1. Dezember von dem*den Finanzreferenten*Finanzreferentinnen dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der genehmigte Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament unverzüglich dem*der Präsidenten*Präsidentin der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung ist der Haushaltsplan unverzüglich durch Aushang offen zu legen (vgl. HochSchG § 110 Abs. 2).

(4) Wird die Frist überschritten, so bedarf der Allgemeine Studierendenausschuss hierzu der schriftlichen Genehmigung des Präsidiums des Studierendenparlaments.

(5) Ist der jeweilige Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, gelten die Ansätze des vorangegangenen Haushaltsjahres. Sieht der Entwurf des jeweiligen Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung vom niedrigeren Ansatz auszugehen. Neue Konten dürfen erst nach der Inkraftsetzung des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden.

§ 2 Aufbau des Haushaltsplanes

(1) Im Haushaltsplan sind Einnahmen und Ausgaben zu trennen.

(2) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.

(3) Der jeweilige Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(4) Die Veranschlagung von Fehlbeträgen ist unzulässig.

(5) In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(6) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabensätze entsprechend erhöhen oder vermindern.

(7) Ausgaben dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

(8) Der gesamte Haushalt ist in einer Sitzung des Studierendenparlaments zu beschließen.

§ 3 Überschreitung und Nachtragshaushalt

(1) Sowohl ein Überschuss als auch ein Fehlbetrag des laufenden Haushaltsplanes sind im nächsten Haushaltsplan zu veranschlagen, und zwar als Einnahmen beziehungsweise als Ausgaben.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Studierendenparlaments. Eine Genehmigung ist nur möglich, wenn die nicht geplanten Ausgaben durch Einsparungen innerhalb des Haushalts oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können. Ist eine Deckung nur durch eine Rücklagenentnahme möglich oder betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mehr als 5.000 €, ist ein Nachtragshaushalt zu erlassen. Der Nachtragshaushalt bedarf der Zustimmung durch das Studierendenparlament und durch den*die Hochschulpräsidenten* Hochschulpräsidentin.

(3) Die Splittung von Ausgaben zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.

§ 4 Buchführung

Über alle Buchungen (Ein- sowie Auszahlungen) ist vom Finanzreferat Buch zu führen.

§ 5 Jahresabschluss

(1) Am Ende jeden Haushaltsjahres ist durch den*die Vorsitzenden*Vorsitzende und durch die Finanzreferenten*Finanzreferentinnen ein Jahresabschluss zu erstellen. Bei der Erstellung kann die Unterstützung eines sachverständigen Dritten in Anspruch genommen werden.

(2) Im Jahresabschluss sind, getrennt nach Eingaben und Ausgaben, unter Berücksichtigung der Entnahmen und Zuführungen zu den Rücklagen die veranschlagten und tatsächlichen Positionen einander gegenüber zu stellen.

(3) Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres durch den*die Vorsitzenden*Vorsitzende und durch den*die Finanzreferenten*Finanzreferentin dem Studierendenparlament vorzulegen.

(4) Nach der Vorlage beim Studierendenparlament hat dieses den Jahresabschluss unverzüglich dem*der Präsidenten*Präsidentin der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen (vgl. HochSchG § 111 Abs. 3).

(5) Das Studierendenparlament muss nach dem Bericht der Finanzprüfungskommission über den Jahresabschluss einen Beschluss über die Entlastung der Finanzreferenten*Finanzreferentin und des*der Vorsitzenden fassen. Der Prüfungsbericht und der Entlastungsbeschluss sind ebenfalls dem*der Präsidenten*Präsidentin der Hochschule vorzulegen.

§ 6 Finanzprüfungskommission

(1) Die vom Studierendenparlament gewählte Finanzprüfungskommission kann jederzeit die Haushaltsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlaments sowie der Fachschaftsräte überprüfen; sie muss jedoch den Jahresabschluss prüfen sowie unterjährige Prüfungen vornehmen und das Studierendenparlament über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten. Bei Auffälligkeiten sind nach Bedarf zusätzlich Prüfungen vorzunehmen.

(2) Weiteres regelt die Satzung der Studierendenschaft des Rhein-Ahr-Campus.

§ 7 Verantwortlichkeiten

(1) Für die gesamte Buchführung, Kassenführung, Bewirtschaftung der Finanzmittel, Erhebung von Einnahmen sowie die Anweisung von Ausgaben sind die Finanzreferenten*Finanzreferentinnen und eine oder ein eventuell vom Studierendenparlament benannter*benannte Stellvertreter*Stellvertreterin verantwortlich.

(2) Die Gelder der studentischen Selbstverwaltung und ihrer Organe werden von den Finanzreferenten*Finanzreferentinnen verwaltet.

§ 8 Buchungen

(1) Einnahmen und Ausgaben werden getrennt nach Titeln des Haushaltsplanes gebucht. Die Kontenblätter sind mit Haushaltsstellen zu versehen.

(2) Zum Ende eines Haushaltsjahres ist die Buchhaltung abzuschließen und der Kassenbestand zu überprüfen.

(3) Jede Buchung ist zu belegen.

(4) Handelt es sich um Ausgaben, bei denen keine Quittungen ausgestellt werden konnten, so ist die Notwendigkeit der Ausgabe durch den zuständigen Verantwortlichen zu bescheinigen.

(5) Über jede Bareinzahlung ist dem*der Einzahler*Einzahlerin eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist.

(6) Einnahmen- und Ausgabenbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

(7) Zahlungen können der*die Vorsitzende, die Finanzreferenten oder Finanzreferentinnen sowie eine von ihnen schriftlich ermächtigte Personen annehmen.

(8) Über die gesamte Kassenführung sind Kassenbücher zu führen. Im Kassenbuch sind sämtliche Kassenvorgänge festzuhalten.

(9) Eingenommene und ausgezahlte Beträge sind sofort zu buchen.

§ 9 Rechnungen

(1) Jede Rechnung, Quittung oder Zahlungsbeleg muss folgende Angaben enthalten: Datum, Name ggf. Adresse, Betrag (in Ziffern und Worten), Zweck der Ausgabe, Zahlungsanweisung eines oder einer Unterschrift-Berechtigten, laufende Nummer der Haushaltsstelle.

(2) Zur Zahlungsanweisung bedarf es zwingend der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Zuordnung der Ausgabe zu einer Haushaltsstelle.

(3) Ausgaben ab 1500,- Euro sind vom Studierendenparlament zu genehmigen. Ausgenommen davon ist das Referat Studierendentreffpunkt. Bei diesem müssen Ausgaben ab 3000,- Euro vom Studierendenparlament genehmigt werden.

(4) Bei Auszahlungen in eigenen Angelegenheiten sind die betreffenden Personen von der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit ausgeschlossen.

§ 10 Anweisungsberechtigte

(1) Anweisungsberechtigt sind grundsätzlich nur der*die Vorsitzende oder die Finanzreferenten*Finanzreferentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Bei Auszahlungen an den*die Vorsitzenden*Vorsitzende sind die Finanzreferenten*Finanzreferentinnen anweisungsberechtigt, bei Auszahlungen an die Finanzreferenten*Finanzreferentinnen der*die Vorsitzende.

(3) Der*Die Vorsitzende sowie die Finanzreferenten*Finanzreferentinnen besitzen die Kontovollmacht.

(4) Bei Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit inklusive der Anweisung muss das Vier-Augen-Prinzip in jedem Fall gewahrt bleiben.

§ 11 Einnahmen und Ausgaben

(1) Bei Vorlegung eines Kostenvoranschlags können sich die Mitglieder des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der Fachschaftsräte die festgelegte Summe, zum Zwecke der im Kostenvoranschlag genannten Ausgabe, vor dem Kauf auszahlen lassen. Hierbei ist eine Unterschrift des oder der antragsstellenden Verantwortlichen sowie der Finanzreferenten*Finanzreferentinnen unabdingbar.

(2) Werden Barauszahlungen als Vorschuss für direkte Ausgaben geleistet, ist unverzüglich, spätestens aber nach 14 Tagen, eine geprüfte Rechnung vorzulegen sowie der Restbetrag zurückzuzahlen. Bei Zuwiderhandlung ohne Glaubhaftmachung triftiger Gründe verwirkt der Erstattungsanspruch des oder der Vorschuss-empfangenden gegenüber der Studierendenschaft und der empfangene Vorschuss ist vollständig an die Studierendenschaft zurückzuzahlen.

(3) Nach einem Kauf auf Rechnung ist diese Rechnung vor Zahlung durch den zuständigen Referenten*Referentinnen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und dem oder der Anweisungsberechtigten vorzulegen.

(4) Durch Unterschrift bestätigt der*die Verantwortliche die Notwendigkeit und Richtigkeit der Ausgabe.

(5) Die Anweisung einer Auszahlung erfolgt durch den*die Vorsitzenden*Vorsitzende oder die Finanzreferenten*Finanzreferentinnen. Die Auszahlung selbst erfolgt unbeschadet des § 13 ebenfalls durch den*die Finanzreferenten*Finanzreferentinnen.

(6) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben, spätestens 5 Vorlesungstage nach Veranstaltungsende im Haushalt zu buchen.

(7) Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben reichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(8) Kreditaufnahmen sind unzulässig.

§ 12 Dienstreisen

(1) Dienstreisen von Mitgliedern des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses oder von Fachschaftsräten bedürfen vor Antritt der Reise der Genehmigung des*der Vorsitzenden, der Finanzreferenten*Finanzreferentinnen oder des Präsidiums des Studierendenparlaments. Bei einer mehrtägigen Reise ist die Genehmigung des Studierendenparlaments zwingend erforderlich.

(2) Teilnehmern*Teilnehmerinnen an auswärtigen Tagungen und Veranstaltungen wird grundsätzlich Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrtkostenerstattung gewährt.

(3) Jede Dienstreise ist innerhalb von einem Monat nach der Rückkehr mit dem*der Vorsitzenden oder den Finanzreferenten*Finanzreferentinnen auf einem entsprechenden Abrechnungsformular abzurechnen.

(4) Bei der Abrechnung sind die Originalbelege über die Fahrtkosten, über eventuelle Tagungsgebühren und über eventuelle Sonderausgaben vorzulegen.

(5) Es wird ein Tagesgeld für Dienstreisen gemäß dem Landesreisekostengesetz gewährt.

(6) Gegen Beleg beläuft sich das Übernachtungsgeld auf maximal 80 € pro Übernachtung.

(7) Die Fahrtkosten zum Tagungsort und zurück werden in Höhe des Fahrpreises 2. Klasse des ÖPNV zuzüglich der erforderlichen Zuschläge ersetzt. Bei der Benutzung eines PKW erfolgt die Rückerstattung gemäß der zu dem Zeitpunkt geltenden Fahrtkostenpauschale. Die Fahrt mit dem ÖPNV ist dem PKW aufgrund von Emissionen vorzuziehen.

(8) Reichen die gewährten Reisekosten zur Deckung aller Unkosten nicht aus, so sind alle weiteren Ausgaben durch Quittungen zu belegen. Eine Erstattung solcher Sonderausgaben entscheidet jeweils das Studierendenparlament.

§ 13 Ausgaben der Verantwortlichen

(1) Über die in der Finanzordnung aufgeführten Ausgaben hinaus werden den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlamentes und der Fachschaften alle Ausgaben ersetzt, die direkt mit ihrer Tätigkeit in Verbindung stehen, notwendig sind und diese im Vorhinein mit dem Studierendenparlament besprochen und abgestimmt wurden.

(2) Diese Ausgaben richten sich nach den Haushaltsstellen des Haushaltsplanes.

§ 14 Haftung & Betrug

(1) Die Vertreter*Vertreterinnen der Studierendenschaft haften für Schäden, die bei Ausführung ihrer Tätigkeit durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.

(2) Wenn Fehler festgestellt werden, ist sofort der*die Vorsitzende, das Finanzreferat, die Finanzprüfungskommission und das Präsidium des Studierendenparlamentes zu benachrichtigen.

(3) Werden von einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlamentes oder von einem Mitglied des Fachschaftsrats falsche Quittungen vorgelegt und irrtümlich bezahlt oder erweist sich die Tatsache und Notwendigkeit als hinfällig, so ist dem*der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses, dem Finanzreferat sowie dem Präsidium des Studierendenparlamentes davon umgehend Mitteilung zu machen.

(4) Ist eine betrügerische Absicht zu vermuten, so hat der*die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes zu beantragen, in der über das weitere Vorgehen zu entscheiden ist.

§ 15 Fachschaftsgeld

(1) Über die Verwendung des Fachschaftsgeldes entscheiden die Fachschaftsrate autonom.

(2) Auf Verlangen des Studierendenparlamentes, jedoch mindestens einmal im Semester, hat der Fachschaftsrat einen Rechenschaftsbericht über die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Gelder abzugeben. § 46 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft des RheinAhrCampus ist zu beachten.

(3) Für die Verwaltung der finanziellen Mittel der Fachschaftsräte gelten § 7 bis 11 sowie § 13 (1) und 14 der Finanzordnung entsprechend, mit der Maßgabe, dass an Stelle des*der Vorsitzenden und des Finanzreferats des Allgemeinen Studierenden-ausschusses der*die Vorsitzende des Fachschaftsrats tritt.

§ 16 Rücklagen

(1) Die Studierendenschaft ist zur Bildung von Rücklagen verpflichtet.

(2) Soweit erforderlich, ist für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen ersetzt werden müssen, eine Erneuerungsrücklage anzusammeln.

(3) Der Gesamtbetrag der allgemeinen Rücklagen darf 30 % der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden nicht überschreiten.

(4) Die Zuführung an Rücklagen und die Entnahme sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen.

(5) Zinsgewinne aus Rücklagen fließen den Rücklagen zu, sind jedoch im Haushaltsplan als solche gesondert auszuweisen.

§ 17 Barkasse

Der Bestand der Barkasse (Shop) darf nicht mehr als 500,- € betragen.

§ 18 Inventar

(1) Aus Mitteln der Fachschaftsräte oder des AStA angeschafftes Inventar ist Eigentum der Studierendenschaft und als Inventar zu registrieren. Für die Inventarisierung ist das Lehrmittelreferat des AStA verantwortlich. Für die Inventarisierung gelten die Vorschriften der Inventarordnung Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 28. Oktober 1994 (Az. 1514-03 404/400)) sinngemäß.

(2) Für Fälle vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgt die Inventarisierung rückwirkend. Für den Fall, dass der Anschaffungswert nicht mehr bekannt ist, ist dieser nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu schätzen.

(3) Bei der Übergabe der Geschäfte des*der Lehrmittelreferenten*Lehrmittelreferentin an einen*eine Nachfolger*Nachfolgerin ist die Vollständigkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen und in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Falls inventarisierte Gegenstände abhandengekommen sind, ist der Allgemeine Studierendenausschuss vor dessen Entlassung zu informieren.

(4) Am Ende jedes Haushaltsjahres ist eine Inventur vorzunehmen. Dabei ist das Inventar der Studierendenschaft zu erfassen.

§ 19 Angebotseinholung

(1) Bei allen Anschaffungen ist grundsätzlich wirtschaftlich zu verfahren d.h. es sind Angebote zu vergleichen und das mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis auszuwählen.

(2) Bei Anschaffungen ab einem Wert von 500,- Euro sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und das ausgewählte Angebot entsprechend zu begründen.

(3) Die Splittung zusammengehöriger Beschaffungen zum Zwecke der Umgehung der Angebotseinholung ist unzulässig.

(4) Die Vergleichsangebote und das ausgewählte Angebot sind entsprechend zu dokumentieren und werden diesem beigelegt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen geht der Finanzordnung als übergeordnetes Recht vor.

(2) Diese Finanzordnung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, 06.04.2020

Lucas Bolten
Präsident Studierendenparlament
der Studierendenschaft des Rhein-Ahr-Campus Remagen

Wahlordnung der Studierendenschaft des Rhein-Ahr-Campus Remagen der Hochschule Koblenz vom 30.04.2020

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat das Studierendenparlament der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen am 09.12.2019 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Hochschule Koblenz mit dem Schreiben vom 30.04.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Grundsatz

Die Wahlen sind allgemein, gleich, frei, geheim und direkt. Die Wahlform ist die Mehrheitswahl.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen des Studierendenparlaments (im Folgenden: Präsidium) und der Fachschaftsräte (im Folgenden: Gremien).

(2) Die Wahlen werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Der Zeitpunkt der Wahlen wird zum Anfang des Sommersemesters vom Präsidium festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Wahlen der Fachbereichsräte und des Senats werden in der Wahlordnung der Hochschule Koblenz geregelt.

§ 3 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung wird durch einfache Mehrheit durch das Studierendenparlament gewählt. Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie kann einzelne Aufgaben übertragen. Sie setzt sich zusammen aus einem*einer Wahlleiter*Wahlleiterin und einer Vertretung aus dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und einem*einer Wahlleiter*Wahlleiterin und einer Vertretung aus dem Fachbereich Mathematik und Technik. Die Stellvertreter*Stellvertreterinnen sind die Vertreter*Vertreterinnen der jeweiligen Wahlleiter*Wahlleiterinnen.

(2) Die Wahlleitung sorgt für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse und regelt die Kommunikation mit den Wahlleitungen der anderen Standorte der Hochschule Koblenz. Sie legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen fest, soweit diese nicht durch die Wahlordnung festgelegt sind.

(3) Kandidiert ein Mitglied der Wahlleitung selbst bei der betreffenden Wahl, so scheidet es aus der Wahlleitung aus. Das Studierendenparlament wählt den*die Nachfolger*Nachfolgerin und besetzt die Stelle neu.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Wahlleitung beginnt nach ihrer Wahl im Sommersemester und endet nach der Einspruchsfrist. Scheidet ein Mitglied der Wahlleitung vorzeitig aus und ist ein*eine Stellvertreter*Stellvertreterin nicht mehr vorhanden, werden vom Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein*eine neuer*neue Stellvertreter*Stellvertreterin nachgewählt.

(5) Die Wahlleitung kann zu Sitzungen einladen und leitet sie. Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies das Präsidium oder mindestens drei Mitglieder der Wahlleitung fordern.

(6) Die Wahlleitung kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer*Wahlhelferinnen bestellen.

§ 4 entfallen

§ 5 Wahlhelfer

(1) Die Wahlleitung kann für die Wahl am Wahltag, sowie für die Auszählung der Stimmen, Wahlhelfer*Wahlhelferinnen ernennen.

(2) Kandidiert ein*eine Wahlhelfer*Wahlhelferin selbst bei der betreffenden Wahl, stellt die Wahlleitung sicher, dass dieses Mitglied bei der Auszählung der Stimmen dieser Wahl nicht mitwirkt.

§ 6 Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlleitung i.H.v. 80 Euro und die jeweiligen Wahlhelfer*Wahlhelferin i.H.v. 40 Euro wird von der Studierendenschaft getragen.

§ 7 Wahlbereiche

Alle Mitglieder der Studierendenschaft, die für dasselbe Gremium wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

§ 8 Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Wahlleitung fordert zu Beginn Ihrer Tätigkeit ein Wahlberechtigtenverzeichnis an.

(2) Wahlberechtigt sind alle eingeschriebenen Studierende des RheinAhrCampus Remagen.

(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Wahlgruppen entsprechend der Fachbereichszugehörigkeit zu gliedern. Es muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Studiengang) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen. Die Wahlleitung macht das Wahlberechtigtenverzeichnis mindestens 15 Vorlesungstage vor dem Wahltag während der Vorlesungszeit öffentlich bekannt. Die Wahlleitung weist die Wahlberechtigten auf Auslegungszeitraum und Auslegungsort des Wahlberechtigtenverzeichnisses hin.

(4) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, unterrichtet die Wahlleitung diese über den Einspruch und beteiligt sie im weiteren Verfahren. Die Einspruchsfrist endet 10 Vorlesungstage vor dem Wahltag und ist mit der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legen Wahlberechtigte wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Die Wahlleitung soll spätestens am vierten Vorlesungstag vor Wahltag zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Wahlleitung teilt die jeweilige Entscheidung dem*der Einspruchsführer*Einspruchsführerin sowie den zu beteiligenden Dritten unmittelbar mit.

(5) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt die Wahlleitung das Wahlberechtigtenverzeichnis fest. Das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis ist maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit.

§ 9 Wahlausschreibung

Die Wahlleitung hat die Wahl 20 Vorlesungstage vor dem vom Präsidium festgelegten Wahltag durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlausschreibung muss angeben

1. die zu wählenden Gremien,
2. den vom Präsidium festgelegten Wahltag,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 8 Abs. 3 S. 4 und 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, dass zehn Vorlesungstage vor Wahltag Einspruch eingelegt werden kann.
4. die Möglichkeit der nachträgliche Eintragungen nach § 10 Abs. 2,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 11 unter Angabe der zu wählenden Gremienmitglieder und der Wahlbereiche.

§ 10 Nachträgliche Eintragung ins Wahlberechtigtenverzeichnis

Am Tag der Wahl kann eine nachträgliche Eintragung des*der Wahlberechtigten in das Wahlberechtigtenverzeichnis vorgenommen werden.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge sind bis 10 Vorlesungstagen vor dem Wahltag bei der Wahlleitung einzureichen.

(2) Bewerber*Bewerberinnen müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis nachgewiesen werden. Bewerber*Bewerberinnen dürfen für die Wahl desselben Gremiums nur auf je einem Wahlvorschlag genannt werden.

(3) Der Wahlvorschlag muss Bewerber*Bewerberinnen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen und Fachbereichszugehörigkeit aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Studiengang und Geschlecht können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerber*Bewerberinnen mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerbern*Bewerberinnen eigenhändig oder durch elektronische Signatur zu unterzeichnen; die Wahlleitung kann Ausnahmen zulassen. Es kann ein Name angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(4) Wahlberechtigte können eingegangene Wahlvorschläge bei der Wahlleitung oder bei von einer ihre bestimmte Stelle einsehen.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht enthalten,
5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

(3) Lässt die Wahlleitung einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich den Bewerber*Bewerberinnen unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Entscheidung über die Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung legt die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahltages die Stimmabgabe möglich ist.

(2) Die Wahlleitung hat die Wahlausschreibung ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Personen aller Wahlvorschläge die zu wählenden Gremienmitglieder unterschreitet oder
2. sonst eine Wiederholungswahl oder Nachwahl nach § 20 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

§ 14 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. den Wahltag, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge,
3. den Text der §§ 15 bis 17,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge.

(2) Die Wahl wird 20 Vorlesungstage vor dem Wahldatum bekannt gegeben.

§ 15 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Gremiums sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen. Sie müssen eine entsprechende Überschrift sowie das gedruckte Dienstsiegel der Hochschule tragen. Um eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche auszuschließen werden die Stimmzettel auf unterschiedlich farbigem Papier gedruckt.

(2) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

§ 16 Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigte haben nur ein einmaliges Wahlrecht, das sie auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder auf andere Weise an dafür vorgesehener Stelle persönlich abgeben. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber*Bewerberinnen gewählt werden, wie Gremiumsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(2) Die Wahlleitung stellt sicher, dass Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Stimmzettel werden in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, muss mindestens ein Mitglied der Wahlleitung und ein*eine Wahlhelfer*Wahlhelferin im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende*Aufsichtsführender).

(4) Vor Aushändigung des Stimmzettels stellen die Aufsichtführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist zu vermerken. Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum von der Wahlleitung zu verwahren. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtführende davon, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden.

§ 17 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei der Wahlleitung schriftlich oder persönlich spätestens bis sechs Vorlesungstage vor Wahltag beantragen. Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten oder schriftlich Bevollmächtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem in das Wahlberechtigtenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist. Briefwahlunterlagen sind die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Gremium erkennen lässt, den Wahlschein, der Wahlbrief und das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwählerklärung.

(2) Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählern*Briefwählerinnen persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen verschlossenen Stimmzettelumschlag mit einer entsprechenden Erklärung unter dem Wahlschein persönlich der Wahlleitung abgegeben oder im Wahlbriefumschlag zugesandt.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken.

Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(4) Die ordnungsgemäße Briefwahl wird in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtsführenden während des Wahlzeitraums geprüft und im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel werden ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne geworfen.

(5) Stimmen gelten als ungültig, wenn

1. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
2. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
3. der*die Briefwähler*Briefwählerin gegen die Regelung der Briefwahl nach den Absätzen 1 bis 3 verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.

(6) Die Studierendenschaft stellt den oder die Briefwähler*Briefwählerin von den Portokosten des internationalen Postverkehrs frei.

§ 18 Auszählungen

(1) Die Wahlleitung zählt unverzüglich, spätestens einen Vorlesungstag nach Wahltermin, die abgegebenen Stimmen unter möglicher Hinzuziehung von Wahlhelfern*Wahlhelferinnen aus.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Wahlwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
5. mehr Personen gewählt worden sind, als zu wählen sind,
6. wenn eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. Die betreffenden Stimmzettel werden mit fortlaufender Nummer versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Sollte der letzte Platz durch mehrere Kandidaten*Kandidatinnen belegt sein, indem die Bewerber*Bewerberinnen dieselbe Stimmanzahl erreicht haben, wird mit dem Losverfahren durch die Wahlleitung entschieden, wie die Stelle besetzt wird.

(5) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung stellt aufgrund der Zählergebnisse, die sie überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen der Wahl oder Nichtzustandekommen bei Verstoß gegen die Wahlordnung,
8. die prozentuale Verteilung der Stimmen.

(2) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis der Wahl der Gremien fest. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist hinzuweisen auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Wahlleitung schriftlich benachrichtigt.

(3) Es sind die gewählten Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahl in das Gremium gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Wiederholungswahl, Nachwahl und Neuwahl

(1) Eine Wiederholungswahl findet insoweit statt, wenn die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(2) Eine Nachwahl findet insoweit statt, wenn

1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses der Wahlleitung wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtvorschriften unterbrochen ist;
2. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn nicht die vorgeschriebene Anzahl der Gremienmitglieder nichtbesetzt werden konnte, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht;
3. die Anzahl der Wahlmitglieder eines Gremiums nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt.

Bei der Nachwahl sind diejenigen Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen, die nach der bei der Hauptwahl festgestellten Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl fehlen. Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies die Wahlleitung fest, zugleich bestimmt sie, auf welche Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(3) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Gremium aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf nur auf das zutreffende Gremium. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich.

(4) Für die Wiederholungswahl, Nachwahl und Neuwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wahlberechtigtenverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder des Wahlberechtigtenverzeichnisses für ungültig erklärt worden ist.

§ 21 Niederschriften

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen der Wahlleitung und den Gang der Wahlhandlung.

(2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bzw. Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlbehandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der Wahlleitung oder einer oder einem Aufsichtführenden zu unterzeichnen. Des Weiteren sind diese nach § 21 Abs. 3 aufzubewahren.

(3) Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Wahlunterlagen werden nach Feststellung des Wahlergebnisses mit der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung bis zum Ablauf der Wahlperiode von der Wahlleitung aufbewahrt. Die Wahlunterlagen sind im Büro des Präsidiums aufzubewahren. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen und dem Präsidium mitzuteilen.

§ 22 Wahleinspruch und Wahlprüfung

(1) Präsidium und Wahlleitung können jederzeit von Amts wegen Einspruch gegen das Wahlergebnis einlegen, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen.

(2) Alle Wahlberechtigten, das Präsidium sowie die Wahlleitung können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwölf Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Präsidium einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel angeben. Einsprüche durch das Präsidium selbst sind bei der Wahlleitung einzulegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Satzung der Studierendenschaft des RheinAhrCampus oder dieser Ordnung verstoßen wurde.

(3) Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist unzulässig.

(4) Einem Wahleinspruch kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Es muss ein Wahlprüfungsausschuss einberufen werden. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft, die unterschiedlichen Fachbereichen angehören sollen. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen weder der Wahlleitung angehören noch bei der betreffenden Wahl selbst kandidieren und auch nicht Mitglied des Wahlprüfungsausschusses des Senats der Hochschule sein.

(7) Über Wahleinsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

(9) Gewählte Personen, die von einer Entscheidung der Wahlleitung betroffen sein können, sind am Verfahren zu beteiligen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Feststellung des Wahlergebnisses bestätigt werden soll. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt die Wahlleitung das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 20 Abs. 2 S. 2 bis 4 zu verfahren.

(10) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen bekannt, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, 30.04.2020

Lucas Bolten
Präsident des Studierendenparlamentes Hochschule Koblenz,
Standort RheinAhrCampus Remagen

Anhang Wahlzeitplan

Beginn der Vorlesungszeit	Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnis durch die Wahlleitung (§ 8 Abs. 1).
20 Vorlesungstage vor Wahltag	Öffentliche Bekanntmachung des Wahltags (§ 14 Abs. 2).
20 Vorlesungstag vor Wahltag	Öffentliche Wahlausschreibung (§ 9 Abs. 1).
15 Vorlesungstage vor Wahltag	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlberechtigtenverzeichnis durch die Wahlleitung (§ 8 Abs. 3).
10 Vorlesungstage vor Wahltag	Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 1).
10 Vorlesungstage vor Wahltag	Ende der Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 8 Abs. 4).
6 Vorlesungstage vor Wahltag	Ende der Frist zu Beantragung einer Briefwahl (§ 17 Abs. 1).
4 Vorlesungstage vor Wahltag	Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses über den Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis (§8 Abs. 4).
Unverzüglich, aber spätestens 1 Vorlesungstag nach Wahltermin	Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung (§ 18 Abs. 1).
12 Vorlesungstage nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse	Ende der Einspruchsfrist gegen Wahlergebnisse (§ 22 Abs. 2).